

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Woldert
vom 01. Juli 2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 175) – alle in der derzeit geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Woldert in seiner Sitzung am 11.03.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.08.2011 außer Kraft.

Anerkannt:

57614 Woldert, den 08.03.2024
Ortsgemeinde Woldert

(Volker Otto)
Ortsbürgermeister



Ausgefertigt:

57614 Woldert, den 01.07.2024
Ortsgemeinde Woldert

(Volker Otto)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Woldert
vom 01. Juli 2024

	Gebührensatz in EURO
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	230,00 EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	380,00 EURO
2. Überlassen einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	380,00 EURO
vom vollendeten 5. Lebensjahr an	380,00 EURO
3. Überlassen einer Rasen-Reihengrabstätte	1.300,00 EURO
II. A) Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte	
1. Grabstelle	410,00 EURO
2. und 3. Grabstelle je	410,00 EURO
B) Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte	
je Grabstelle	410,00 EURO
Urnen-Rasengrabstätte	1.300,00 EURO
Urnen (Baumbestattung)	750,00 EURO
C) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der zweiten Beisetzung in eine Wahlgrabstätte je Beisetzung und Jahr	
in eine Wahlgrabstätte	20,00 EURO
Urnen-Wahlgrabstätte	20,00 EURO

Bei einer Beisetzung im Laufe des Jahres ist die Gebühr für das Beisetzungsjahr sowie das letzte Jahr der Ruhefrist anteilig für jeden angefangenen Monat, beginnend mit dem Ablauf des Monats der Beisetzung, zu berechnen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 280,00 EURO |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 350,00 EURO |
| c) Urnengrab je Beisetzung | 180,00 EURO |

2. Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

- | | |
|---|-------------|
| a) Wahlgrab - erste Beisetzung | 350,00 EURO |
| b) Wahlgrab – zweite und dritte Beisetzung je | 410,00 EURO |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzungsgebühren - Friedhofshalle

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofshalle | 100,00 EURO |
|---------------------------------|-------------|